

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Buchhorst“ und angrenzende Landschaftsteile in  
der Stadt Braunschweig und im Landkreis Braunschweig.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes. vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911) wird hiermit verordnet:

§1

(1) Die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile der Buchhorst und des angrenzenden Geländes zwischen der Bahnlinie Braunschweig Hauptbahnhof - Helmstedt und der Bundesstraße 1 im Gebiet der Stadt Braunschweig und des Landkreises Braunschweig werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

Vom Nordrand der Bundesstraße 1 an der Südostecke des Flurstücks 280/2 der Flur 7, Gemarkung Rautheim, dem Westufer der Neuen Mittelriede in nördlicher Richtung folgend bis zur Nordseite des Bahndammes der Strecke Braunschweig Verschiebebahnhof - Helmstedt, dann nach Südwesten an der Nordseite dieses Bahndammes und weiter in nördlicher Richtung an der Ostseite des Hangweges in den Flurstücken 287/2, 286/2 und 286/3 der Flur 7, Gemarkung Rautheim, sowie dem Flurstück 81/47 der Flur 11, Gemarkung Riddagshausen, entlang und in geradliniger Verlängerung zur Nordseite des Bahndammes der Strecke Braunschweig Hauptbahnhof - Helmstedt;

im Norden:

Vom letztgenannten Punkt entlang der Nordseite des Bahndammes nach Osten bis zur Südostecke des zum gemeindefreien Gebiet Buchhorst gehörenden Flurstücks 18/176 der Flur 1, weiter entlang der Stadtgrenze über die Ebertallee hinweg und an der Nordseite des Bahngeländes entlang in östlicher Richtung bis zum Westrand des Weddeler Grabens an der Südostecke des Flurstücks 171/1 der Flur 5, Gemarkung Klein Schöppenstedt;

im Osten:

Von hier nach Süden und weiterhin in der Flur 5, Gemarkung Klein Schöppenstedt, über die Bahnlinie hinweg am Westufer des Weddeler Grabens entlang bis zur Nordgrenze des Flurstücks 161, letzterer nach Osten folgend, dann wieder nach Süden entlang der Westseite des Wegeflurstücks 181/2 bis zur Nordseite der Wiesenfläche im Flurstück 38/1, von dort im rechten Winkel nach Westen bis an die Ostgrenze des Flurstücks 41/4 und an dieser und der Ostgrenze des Flurstücks 233 entlang bis zum Wegeflurstück 185. Weiterhin in westlicher Richtung der Nordseite dieses Weges folgend bis an den Wegeknick an der Südgrenze des Flurstücks 41/6. Von hier weiter in der Flur 4 der Gemarkung Klein Schöppenstedt in südlicher Richtung über den vorgenannten Weg hinweg, an der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 43/2 entlang und 70 m weiter an der Südgrenze des Flurstücks 46. Von diesem Punkt zur Nordostecke des Flurstücks 232/3 und an dessen Nord- und Westgrenze sowie der Westgrenze der Flurstücke 232/1 und 36/232 entlang bis an den Nordrand der Bundesstraße 1;

im Süden:

Der Nordseite der Bundesstraße 1 in westlicher Richtung folgend, dabei an der Einmündung der Landesstraße 625 auf der Südgrenze des Straßenflurstücks 55/188 der Flur 4, Gemarkung Klein Schöppenstedt, verlaufend, bis zum Ausgangspunkt am Westufer der Neuen Mittelriede.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in den bei der Stadt Braunschweig und beim Landkreis Braunschweig - als untere Naturschutzbehörden - geführten Landschaftsschutzkarten im Maßstab 1: 3000 mit grüner Farbe eingetragen und wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr.7 bei der Stadt Braunschweig und unter Nr.1 beim Landkreis Braunschweig geführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich bei mir - als der höheren Naturschutzbehörde - und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz- und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Absatz 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

## § 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

## § 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuwerfen oder an anderen Stellen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern und der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können auf vorherigen Antrag mit meiner Zustimmung Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Braunschweig oder den Landkreis Braunschweig - jeweils für ihr Gebiet - als untere Naturschutzbehörden - zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der im Absatz (1) genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.4.1956 (Amtsblatt für den Nds. VwBez. Braunschweig, S.19) bleibt unberührt.

## § 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Braunschweig oder des Landkreises Braunschweig - jeweils für ihr Gebiet - als untere Naturschutzbehörde -:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen unmittelbar an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.5.1968 (Nds. GVBl. S.87),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und ELT-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen oder von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten, erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18.3.1936 (Nds. GVBl. Sb. II, S.914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Abs. (1) ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 5

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

## § 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

## § 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch die Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## § 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

## § 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. II, S 89) bleiben unberührt.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig und im Landkreis Braunschweig vom 18.7.1949 (abgedruckt im Amtsblatt für Niedersachsen 1949 S.305 und im Mitteilungsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk 1949, S. 21) außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Oktober 1968

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Prof. Dr. Thiele